

# Das neue BGB-Reiserecht

Von Akad. Rat a.Z. Dr. **Jannik Otto**, Düsseldorf\*

*Das Reisevertragsrecht wird zum 1.7.2018 geändert. Dieser Beitrag will in die wesentlichen klausurrelevanten Neuerungen einführen und dabei erste Auslegungsfragen näher untersuchen. Dabei werden auch die Grundzüge des Reiserechts wiederholt.*

## I. Einleitung

Am 1.7.2018 treten neue reiserechtliche Vorschriften in Kraft.<sup>1</sup> Dieser Beitrag möchte für die (Examens-)Klausurvorbereitung die maßgeblichen Änderungen vorstellen und dabei zugleich an einige Eckpfeiler des Reisevertragsrechts erinnern. Dabei liegt der Fokus auf der Qualifizierung des Vertragstypus und dem Gewährleistungsrecht.<sup>2</sup>

Das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften ist zur Umsetzung der EU-Pauschalreiserrichtlinie<sup>3</sup> notwendig geworden. Die Richtlinie zielt unter anderem darauf ab, ein einheitliches Verbraucherschutzniveau zu etablieren und das Reisevertragsrecht unionsweit an die Verbrauchergewohnheiten, den Urlaub vermehrt im Internet zu buchen, anzupassen. Das die Richtlinie umsetzende<sup>4</sup> Änderungsgesetz will den bereits bestehenden<sup>5</sup> Verbraucherschutz, soweit erforderlich, anpassen und auch auf diese Verträge, mit denen der Reisende nicht bloß eine vorab zusammengestellte Pauschalreise bucht, sondern sich seine Reise sukzessive selbst zusammenstellt, erstrecken. Der Verbraucherschutz besteht vor allem in umfangreichen Informationspflichten des Unternehmers, einem Insolvenzschutz sowie einem gegenüber einer Aufspaltung der Mängelrechte gegen die einzelnen Leistungserbringer vor Ort einheitlichen Gewährleistungsrecht gegen denselben Reiseveranstalter.

Das Änderungsgesetz teilt dazu unter anderem das Reiserecht des BGB in drei Vertragstypen auf, passt die Systematik der Gewährleistungsrechte sowie den Mangelbegriff an die Konzeption im Kauf- und Werkvertragsrecht an und lässt die einmonatige Ausschlussfrist für Minderungsrechte und Schadensersatzansprüche ersatzlos entfallen. Hinzu treten Änderungen in Begleitgesetzen wie dem EGBGB. Insbesondere die Erweiterung des Reisevertragsrechts auf die neuarti-

gen digitalen Vertriebsmodelle sowie der Ansatz des Richtliniengebers, Verbraucherschutz maßgeblich über (vorvertragliche) Informationspflichten herbeizuführen, führt dabei zu einer steigenden Komplexität der §§ 651a ff. BGB. Dies führt zu einem Anwachsen bis § 651y BGB n.F.

## II. Pauschalreisevertrag

Die Überschrift des Untertitels 4 wird in „Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistung“ umbenannt und nennt damit bereits die drei Konstellationen mit denen sich das neue Reiserecht befasst.

### 1. Pauschalreise, § 651a BGB n.F.

Für den bislang schlicht als „Reisevertrag“ bezeichneten Pauschalreisevertrag stellt das Änderungsgesetz nunmehr ausdrücklich klar, worum es auch zuvor ging: nicht um sämtliche Reisen, sondern um Pauschalreisen. Hier sah und sieht der Gesetzgeber weiterhin das höchste Schutzbedürfnis des Verbrauchers. Der Pauschalreisevertrag tritt mithin an die Stelle des bisherigen Reisevertrags.

#### a) Voraussetzungen

Eine Pauschalreise ist im Grundsatz „eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise“, § 651a Abs. 2 S. 1 BGB n.F. Die Buchung von zwei verbundenen Flügen wird damit erst dann zu einer Pauschalreise, wenn etwa eine Übernachtung für dieselbe Reise hinzugebucht wird. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Reiseleistungen vom Unternehmer als Bündel zusammengestellt wurden. Eine Pauschalreise liegt allerdings entsprechend der bisherigen Rechtsprechung<sup>6</sup> auch vor, wenn der Reisende die Zusammenstellung übernimmt oder Vorgaben hierzu macht, § 651a Abs. 2 S. 2 BGB n.F., was das dynamische Bündeln der Reiseleistungen unmittelbar vor Vertragsschluss (sog. dynamic packaging) einschließt<sup>7</sup>. Über die bislang geltende Rechtslage hinaus darf die Auswahl der Reiseleistungen auch noch nachträglich erfolgen (§ 651a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB n.F.), was vor allem sog. Reise-Geschenkböden miteinschließt.<sup>8</sup>

Die Reiseleistungen als „Bausteine“ einer Pauschalreise werden nun in § 651a Abs. 3 S. 1 BGB n.F. erstmalig gesetzlich definiert. Sie sind Beförderungsleistungen (Nr. 1), Beherbergung (Nr. 2), Vermietung von Kraftfahrzeugen und -rädern (Nr. 3) sowie jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der vorgenannten Nummern ist (Nr. 4). Nicht als Reiseleistungen gelten gem. § 651a Abs. 3 S. 2 BGB n.F. Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil

\* Der Verf. Dr. *Jannik Otto* ist Akad. Rat a.Z. am Institut für Kartellrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

<sup>1</sup> Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.7.2017, BGBl. I 2017, S. 2394.

<sup>2</sup> Ein Gesamtüberblick findet sich etwa bei *Führich*, NJW 2017, 2945 ff.; *Staudinger/Ruks*, RRA 2018, 2 ff.; *Tonner*, MDR 2018, 305 ff.

<sup>3</sup> RL 2015/2302/EU vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der RL 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der RL 90/314/EWG, ABl. EU 2015 Nr. L 326, S. 1.

<sup>4</sup> In Abkehr von der Vorgängerrichtlinie hat sich der EU-Gesetzgeber für das Modell einer grundsätzlichen Vollharmonisierung entschieden, Art. 4 RL 2015/2302/EU.

<sup>5</sup> Das bislang geltende Reiserecht setzte bereits die nunmehr abgelöste RL 90/314/EWG um.

<sup>6</sup> EuGH, Urt. v. 30.4.2002 – Rs. C-400/00 (Club-Tour); BGH NJW 2015, 1444 (1445 f. Rn. 9 ff.).

<sup>7</sup> Regierungsbegründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 18/10822, S. 66.

<sup>8</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 66; vgl. auch Erwägungsgrund 11 RL 2015/2302/EU.

einer anderen Reiseleistung sind. Klassische Fälle sind die Gepäckbeförderung im Zug oder der Zugang zum hoteleigenen Fitnessbereich bei einer Übernachtung.<sup>9</sup> Ebenfalls keine Reiseleistung sind Reiseversicherungen.<sup>10</sup>

Der letztgenannte Tatbestand der touristischen Leistung (§ 651a Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BGB n.F.) mutet für die Definition der Pauschalreise in § 651a Abs. 2 BGB n.F. etwas merkwürdig an. Die zweiklassige Aufzählung der Reiseleistungen und die damit verbundene „Minderwertigkeit“ des Merkmals der touristischen Leistungen erfährt ihren Sinngehalt erst durch die Negativdefinition des § 651a Abs. 4 BGB n.F. Unter weiteren Voraussetzungen an die touristische Leistung oder touristischen Leistungen liegt nämlich keine Pauschalreise vor, wenn lediglich eine weitere Reiseleistung nach § 651a Abs. 3 S. 1 Nr. 1–3 BGB n.F. Teil der Pauschalreise ist. § 651a Abs. 4 Nr. 1 BGB n.F. stellt dabei darauf ab, ob die touristischen Leistungen als wesentlicher Baustein der Reise und (kumulativ) mehr als 25 Prozent des Reisepreises (§ 651a Abs. 4 S. 2 BGB n.F.) ausmachen. Der Richtlinien-gesetzgeber hatte bei den touristischen Leistungen nach § 651a Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BGB n.F. weniger die geführte Großwildsafaris als Eintrittskarten für Konzerte oder auch Wellnessbehandlungen vor Augen,<sup>11</sup> für deren Hinzutreten zu einer der übrigen Reiseleistungen er den hohen Schutzstandard einer Pauschalreise bzw. spiegelbildlich die damit verbundenen Pflichten des Unternehmers noch nicht als gerechtfertigt ansah. § 651a Abs. 4 Nr. 2 BGB n.F. will hingegen verhindern, dass erst nachträglich, unter Umständen erst „vor Ort“, der Vertrag zu einem Pauschalreisevertrag wird, auf den die besonderen Schutzvorschriften auch schon vor Vertragsschluss hätten Anwendung finden müssen.<sup>12</sup>

Schließlich nimmt § 651a Abs. 5 BGB n.F. bestimmte Reisen vom Anwendungsbereich der §§ 651a ff. BGB n.F. aus. Beispielfhaft genannt seien nur Tagesreisen, deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt (§ 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB n.F.).<sup>13</sup> Für solche vom Reiserecht ausgeschlossenen Verträge gilt das allgemeine Zivilrecht.<sup>14</sup>

#### b) Analoge Anwendung auf Einzelleistungen?

Ausweislich der Regierungsbegründung<sup>15</sup> hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung des Reisevertragsrechts auf veranstaltermäßig vertriebene Einzelleistungen<sup>16</sup> bewusst nicht ins Gesetz aufgenommen, obwohl es unter der Richtlinie<sup>17</sup> möglich gewesen wäre. Ob

hierin bereits eine abschließende gesetzgeberische Entscheidung gesehen werden kann, die zur Planmäßigkeit einer Lücke führt und einer Analogie entgegensteht, erscheint fraglich.<sup>18</sup> Vermeint man eine Analogie, wird man das Vertragsrecht der jeweiligen Einzelleistung anzuwenden haben.<sup>19</sup>

#### 2. Reiseveranstalter

Die Parteien des Pauschalreisevertrags sind Reiseveranstalter und Reisender. Reiseveranstalter ist nach § 651a Abs. 1 S. 1 BGB n.F. der Unternehmer (§ 14 BGB), der sich verpflichtet, eine Pauschalreise zu verschaffen. Aus der Wortwahl „zu verschaffen“ folgt, dass der Unternehmer die Leistungen wie bislang auch<sup>20</sup> in eigener Verantwortung zu erbringen verspricht.<sup>21</sup> Durch den weiten Begriff der Pauschalreise sind auch andere Unternehmer als die klassischen Reiseveranstalter wie Thomas Cook oder TUI, etwa ein einzelner Hotelbetrieb oder ein Busunternehmen, mitunter auch ein Reisebüro,<sup>22</sup> Reiseveranstalter.

#### a) Abgrenzung zum Reisevermittler, § 651b BGB n.F.

Über das Tatbestandsmerkmal der Leistungserbringung in eigener Verantwortung grenzt sich der Reiseveranstalter vom bloßen Vermittler von Pauschalreisen ab, den das Gesetz in § 651v BGB n.F. als Reisevermittler definiert. Dieser vermittelt dem Reisenden lediglich Verträge mit den Leistungserbringern<sup>23</sup>, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen. Auf den Reisevermittler ist mit Ausnahme des § 651v BGB n.F. kein Reisevertragsrecht anwendbar.<sup>24</sup>

Um Umgehungen des Schutzniveaus für Pauschalreiseverträge zu verhindern, enthält auch<sup>25</sup> das neue Reiserecht mit § 651b BGB n.F. eine Vorschrift, die es dem Unternehmer verbietet, sich vorschnell auf eine bloße Vertragsvermittlung zurückzuziehen. Hierfür gibt das neue Recht dem Rechtsanwender genauere gesetzliche Beurteilungskriterien an die Hand im Vergleich zu § 651a Abs. 2 BGB a.F. Grundvoraussetzung, den vermeintlichen Vermittler als Reiseveranstalter zu behandeln, ist, dass dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen. Die Vermittlung einer weiteren Reiseleistung zu einer Pauschalreise genügt

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 67; Erwägungsgrund 17 RL 2015/2302/EU.

<sup>10</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 67; Erwägungsgrund 17 RL 2015/2302/EU.

<sup>11</sup> Erwägungsgrund 18 RL 2015/2302/EU.

<sup>12</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 67 f.

<sup>13</sup> Zum Gesetzgebungsverfahren hierzu siehe *Tonner*, MDR 2018, 305 (307).

<sup>14</sup> *Staudinger/Ruks*, RRa 2018, 2 (5).

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 66.

<sup>16</sup> BGH NJW 1985, 906; BGH NJW 1992, 3158; BGH NJW 1995, 2629.

<sup>17</sup> Siehe Erwägungsgrund 21 RL 2015/2302/EU.

<sup>18</sup> Eine Analogie ausschließend *Führich*, NJW 2017, 2945 (2946); *Staudinger/Ruks*, RRa 2018, 2 (4); *Tonner*, MDR 2018, 305 (307), in Einzelfällen für möglich haltend *Looschelders*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 13. Aufl. 2018, Rn. 718.

<sup>19</sup> *Staudinger/Ruks*, RRa 2018, 2 (4); pauschal für Werkvertragsrecht *Tonner*, MDR 2018, 305 (307).

<sup>20</sup> Siehe nur BGH NJW 2011, 599 Rn. 9; *Looschelders* (Fn. 18), Rn. 720; *Schmid*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. 2017, § 651a Rn. 16.

<sup>21</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 65; *Führich*, NJW 2017, 2945 (2946); *Staudinger/Ruks*, RRa 2018, 2 (5 f.).

<sup>22</sup> Hierzu etwa *Looschelders* (Fn. 18), Rn. 721 f.

<sup>23</sup> Diese Legaldefinition tritt damit an die Stelle des „Leistungsträgers“ aus § 651a Abs. 2 BGB a.F.

<sup>24</sup> Zum Vermittlungsvertrag noch unten III.

<sup>25</sup> Vgl. § 651a Abs. 2 BGB a.F.

dazu nicht.<sup>26</sup> Hinzutreten muss ein Moment, das diese Reiseleistungen zu einem Ganzen verklammert. Dies kann der zeitlich und räumlich<sup>27</sup> einheitliche Buchungsvorgang<sup>28</sup> (§ 651b Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.), ein Gesamtpreis (Nr. 2) oder die Bewerbung etwa als „Pauschalreise“ oder „All-inclusive“<sup>29</sup> (Nr. 3) sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der vermeintliche Vermittler Reiseveranstalter, § 651b Abs. 1 S. 3 BGB n.F.

*b) Ausweitung auf verbundene Online-Buchungsverfahren, § 651c BGB n.F.*

Neu eingefügt wurde mit § 651c BGB n.F. eine Regelung zum sog. verbundenen Online-Buchungsverfahren. Der soeben beschriebene Gedanke der Verbindung verschiedener Reiseleistungen unter einem Dach rechtfertigt auch hier die Gleichbehandlung der Buchung von Reiseleistungen über bestimmte Internetportale im verbundenen Online-Buchungsverfahren mit der Buchung von Pauschalreisen. Im verbundenen Online-Buchungsverfahren beginnt der Verbraucher den Buchungsvorgang auf den Seiten des ersten Unternehmers und wird von dort auf die Buchungsseiten anderer Unternehmer geleitet und stellt sich so seine Gesamtreise zusammen (sog. Click-Through-Buchungen). Diese Weiterleitung vom ersten an den zweiten Unternehmer zum Zwecke der Buchung weiterer Reiseleistungen für dieselbe Reise, wird in § 651c Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. abgebildet. Eine zeitlich enge Verbindung sichert § 651c Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F. § 651c Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. schließlich gewährleistet, dass die beteiligten Unternehmer in einer engen Geschäftsbeziehung stehen, um ihre Leistungen wertungsmäßig einer Pauschalreise gleichstellen zu können.<sup>30</sup> Anders als bei § 651b Abs. 1 S. 2 BGB n.F. sind diese drei Kriterien, die eine hinreichende Verbindung der Reiseleistungen sicherstellen, bei § 651c Abs. 1 BGB n.F. kumulativ zu erfüllen.

Die geschlossenen Verträge werden nach § 651c Abs. 2 BGB n.F. einheitlich als Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB n.F. angesehen, sofern die Ausnahmenvorschriften der § 651a Abs. 4 und § 651b Abs. 1 S. 2 BGB n.F. nicht greifen. Dabei handelt es sich um eine Fiktion,<sup>32</sup> da der Reisende mit jedem Unternehmer jeweils einen eigenen Vertrag

schließt. Gesetzeswortlaut wie Richtlinie nennen den Vertragspartner des Reisenden für diesen fingierten Pauschalreisevertrag indes nicht. Zunächst wird man den betreffenden Unternehmer, den § 651c Abs. 1 BGB n.F. als Reiseveranstalter ansieht, auch als Vertragspartner des fingierten Pauschalreisevertrags anzusehen haben. Unklar ist dabei allerdings, ob nur der erste Unternehmer, bei dem der Reisende seinen Buchungsvorgang begonnen hat, als Reiseveranstalter und mithin als Vertragspartner dieses fingierten Pauschalreisevertrags anzusehen ist, oder ob jedes spätere Glied einer denkbaren Unternehmernetz, für das die Voraussetzungen des § 651c Abs. 1 BGB n.F. vorliegen, als Vertragspartner eines jeweils separaten Pauschalreisevertrags anzunehmen ist.

Letzteres wird man zu verneinen haben.<sup>33</sup> Art. 250 § 8 EGBGB, der Mitteilungspflichten späterer Unternehmer an „den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer“ regelt, bringt zwar keine Aufklärung. Jedoch machen gerade § 651c Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BGB n.F. deutlich, dass es vor allem auf die Weiterleitung und damit den Anstoß zu einem einheitlichen Buchungsvorgang ankommt, um einen Vermittler von Reiseleistungen oder einen Leistungserbringer als Reiseveranstalter anzunehmen, der auch für die nachfolgend gebuchten Reiseleistungen einzustehen hat. Diesem Gedanken ist es fremd, nachfolgende Unternehmer für die Leistungen der ihnen vorgehenden Unternehmer einstehen zu lassen. Dies aber wäre erforderlich für die von § 651c Abs. 2 BGB n.F. angestrebte Zusammenfassung aller Leistungen als Pauschalreise. Zudem ist auch der Ausgangsunternehmer der vom Reisenden bewusst ausgewählte Vertragspartner. Mit nachfolgenden Unternehmern agiert er unter Umständen nur deshalb, weil der für ihn vertrauenswürdige erste Unternehmer ihn dorthin verweist und dieser mit dem nachfolgenden Unternehmer kooperiert, wie § 651c Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. absichert. Schließlich scheint auch die Richtlinie auf den Unternehmer abzustellen, „mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde“.<sup>34</sup> Nach Art. 3 Nr. 2 lit. b Ziff. v RL 2015/2302/EU liegt nämlich nur dann eine Pauschalreise vor, wenn dieser erste Unternehmer Daten des Reisenden an einen oder mehrere Unternehmer übermittelt. Im Umkehrschluss läge streng genommen keine Pauschalreise vor, wenn erst der Unternehmer, mit dem als zweites ein Vertrag geschlossen wurde, diese Daten weitergibt.

Ungeklärt ist ferner das Schicksal der Einzelverträge mit den übrigen Unternehmern.<sup>35</sup> Um sich dieser Frage zu nähern, sollte sich zunächst die Dreieckskonstellation beim Abschluss eines tatsächlichen Pauschalreisevertrags vor Au-

<sup>26</sup> *Tonner*, MDR 2018, 305 (310).

<sup>27</sup> Zum Begriff der Vertriebsstelle siehe § 651b Abs. 2 BGB n.F. Erfasst sind sowohl der stationäre Vertrieb (Nr. 1), Webseiten und Online-Plattformen (Nr. 2) als auch Telefondienste (Nr. 3).

<sup>28</sup> Der Buchungsvorgang beginnt nach § 651b Abs. 1 S. 4 BGB n.F. erst nach einem möglichen Beratungsgespräch, das allein der Ermittlung des Reisewunsches und der Beratung dient.

<sup>29</sup> Erwägungsgrund 10 RL 2015/2302/EU.

<sup>30</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 70.

<sup>31</sup> § 561c Abs. 3 BGB n.F. modifiziert dabei für verbundene Online-Buchungsverfahren § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB n.F. dahingehend, dass es auf die Höhe des Reisepreises nicht ankommt. Zu den Beweggründen vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 18/12600, S. 14.

<sup>32</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 70.

<sup>33</sup> Im Ergebnis ebenso *Führich*, NJW 2017, 2945 (2947); *Staudinger/Ruks*, RRA 2018, 2 (3); wohl auch BT-Drs. 18/10822, S. 70.

<sup>34</sup> Allerdings benennt die EU-Pauschalreiserichtlinie gem. Art. 3 Nr. 8 RL 2015/2302/EU wertungsfrei auch den Unternehmer, „der die Daten des Reisenden im [verbundenen Online-Buchungsverfahren] an einen anderen Unternehmer übermittelt“ als Reiseveranstalter.

<sup>35</sup> Diese und die nachfolgenden Fragen werfen auch *Staudinger/Ruks*, RRA 2018, 2 (4) auf, geben aber keine Antwort.

gen geführt werden. Reisenden und Reiseveranstalter verbindet hier ein Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB n.F. Zwischen dem Reisenden und den Leistungserbringern besteht in diesen Fällen indes keine Vertragsbeziehung. Sie werden nach überwiegender Auffassung<sup>36</sup> aus einem Werk-, Dienst-, Miet- oder sonstigen Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) des Reiseveranstalters mit dem Leistungserbringer berechtigt. Da eine solche Vertragsbeziehung zwischen dem ersten Unternehmer (Reiseveranstalter) und den nachfolgenden Unternehmern (Leistungserbringern) unter den Voraussetzungen des § 651c Abs. 1 BGB nicht zwingend besteht, sollten aus Gründen des Reisendenschutzes dessen Verträge mit den nachfolgenden Unternehmern fortbestehen, um dem Reisenden anstelle des Anspruchs aus dem Vertrag zugunsten Dritter einen eigenen Leistungsanspruch zu gewähren. § 651c Abs. 2 BGB möchte dem Reisenden allein einen über die Einzelverträge hinausreichenden Schutz zukommen lassen. Lediglich das Haftungsregime des möglichen Einzelvertrags mit dem ersten Unternehmer (Reiseveranstalter) wird durch den fingierten Pauschalreisevertrag wie im Fall eines tatsächlichen Pauschalreisevertrags<sup>37</sup> verdrängt.

Für den Fall des Regresses des ersten Unternehmers (Reiseveranstalters) bei einem nachfolgenden Unternehmer kommt es schließlich auf ihre Vertragsbeziehung an. § 651c Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. soll wie gesehen absichern, dass eine „verdichtete Geschäftsbeziehung“ vorliegt.<sup>38</sup> Läge indes keine Vertragsbeziehung des ersten Unternehmers (Reiseveranstalters) mit den weiteren Unternehmern vor, aufgrund derer er im Gewährleistungsfall gegenüber dem Reisenden Regress fordern kann, steht der fingierte Reiseveranstalter schlechter als das Vorbild nach § 651a Abs. 1 BGB n.F. Dieser steht mit den Leistungserbringern in vertraglicher Beziehung, die einen Regress ermöglicht. Um diesen Missstand auszuschließen, könnte man zum einen den Reisenden anhalten, seine Rechte aus dem Vertrag mit den weiteren Unternehmern (Leistungserbringern) geltend zu machen. Da dies aber dem Sinn und Zweck der Fiktion des § 651c Abs. 2 BGB n.F. zuwiderläuft, wird man vielmehr die „verdichtete Geschäftsbeziehung“ als solche Beziehung auszulegen haben, dass sie den vertraglichen Regress ermöglicht. Liegt hingegen keine Vertragsbeziehung zwischen erstem Unternehmer (Reiseveranstalter) und dem nachfolgenden Unternehmer vor, auf die – ggf. auch nach Auslegung – ein Regress zu stützen ist, so ist ein Regress des ersten Unternehmers (Reiseveranstalters) beim nachfolgenden Unternehmer über die Figuren der Gesamtschuld (§ 426 BGB) sowie der Drittschadensliquidation denkbar. Der nach § 651c Abs. 2 BGB n.F. fingierte Pauschalreisevertrag müsste dann zumindest als gleichstufige Leistungspflicht oder als aus Sicht des nachfolgenden Unternehmers zufällige Schadensverlagerung angesehen werden.

<sup>36</sup> Siehe etwa BGH NJW 1985, 1457; Schmid (Fn. 20), § 651a Rn. 21; Sprau, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 77. Aufl. 2018, § 651a Rn. 10; Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 651a Rn. 39 ff.

<sup>37</sup> Dazu etwa Schmid (Fn. 20), Vor. § 651c Rn. 12.

<sup>38</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 70.

### 3. Reisender

Zum Begriff des Reisenden bringt das Änderungsgesetz nichts Neues. Reisender ist nach Art. 3 Nr. 6 der Richtlinie jede Person, die einen Vertrag selbst schließen möchte oder auf dessen Grundlage zu einer Reise berechtigt ist. Wie bislang<sup>39</sup> können Dritte über die Figuren der Stellvertretung, des (echten) Vertrags zugunsten Dritter oder des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte aus einem Pauschalreisevertrag berechtigt werden.<sup>40</sup>

Nicht zuletzt ein Umkehrschluss aus § 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB n.F., wonach nur manche Geschäftsreisen aus dem Anwendungsbereich der §§ 651a ff. BGB n.F. genommen werden, zeigt, dass der Reisende auch Unternehmer sein kann.<sup>41</sup> Vielfach werden Geschäftsreisen in der Praxis gleichwohl nicht als Pauschalreise gebucht.<sup>42</sup>

### 4. Insolvenzschutz des Reisenden und Informationspflichten des Reiseveranstalters

Die §§ 651r bis 651t BGB n.F. bringen keine wesentlichen Änderungen zur Insolvenzversicherung des Reisenden gegenüber § 651k BGB a.F. mit sich.<sup>43</sup>

Allerdings lässt das Änderungsgesetz nun auch den verbliebenen Restgehalt der BGB-InfoV auslaufen. Die dortigen Regelungsgehalte zu Transparenz- und Informationspflichten und Anforderungen an den Sicherungsschein, der den unmittelbaren Anspruch des Reisenden gegen den Kundengeldabsicherer bestätigt (siehe § 651r Abs. 4 BGB n.F.) und nicht etwa verbrieft<sup>44</sup>, werden im Wesentlichen in Art. 250–253 EGBGB n.F. überführt, neugefasst und erweitert<sup>45</sup>. Auf diese Vorschriften verweisen die Informationspflichten nach § 651d BGB n.F. sowie die Regelungen über den Sicherungsschein gem. § 651r Abs. 4 BGB n.F.

Wesentliche Rechtsfolge der Informationspflichten ist, dass die nach Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB n.F. gemachten Angaben gem. § 651d Abs. 3 BGB n.F. Inhalt des Pauschalreisevertrages werden, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. So gewinnen sie auch für den Begriff des Reisemangels Bedeutung.

<sup>39</sup> Vgl. dazu etwa Schmid (Fn. 20), § 651a Rn. 18; Staudinger, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2016, § 651a Rn. 80 ff.

<sup>40</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10822, S. 65.

<sup>41</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 65; Führich, NJW 2017, 2945 (2946); Looschelders (Fn. 18), Rn. 717; Staudinger/Ruks, RRa 2018, 2 (6). Zum alten Recht siehe nur Deppenkemper, in: Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. 2017, § 651a Rn. 7; Tonner (Fn. 36), § 651a Rn. 11.

<sup>42</sup> Tonner, MDR 2018, 305 (306).

<sup>43</sup> Dazu Führich, NJW 2017, 2945 (2949 f.); Staudinger/Ruks, RRa 2018, 2 (7); Tonner, MDR 2018, 305 (309 f.).

<sup>44</sup> Tonner, MDR 2018, 305 (309 m.w.N.) zum alten Recht.

<sup>45</sup> Neben der inhaltlichen Ausweitung der Informationspflichten wird eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet, die Informationen zur Insolvenzversicherung verwaltet, Art. 253 EGBGB n.F.

### 5. Vertragsänderungen

Das Änderungsgesetz bringt in den §§ 651f, 651g BGB n.F. Neuerungen im Detail bezüglich der Änderung von Reisepreis und anderer Vertragsbedingungen, die in der Klausursituation trotz ihrer Komplexität durch sorgfältige Arbeit am Gesetz in den Griff zu bekommen sind.<sup>46</sup>

Demgegenüber übernimmt im Wesentlichen die Vertragsübertragung gem. § 651e BGB n.F., wonach vor Reisebeginn ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, die Vorgängerregelungen des § 651b BGB a.F.

Ebenfalls ohne wesentliche Änderungen wurden die Rücktrittsregelungen<sup>47</sup> des Reisenden vor Reisebeginn (Stornierung) und die Regelungen über eine dadurch ausgelöste angemessene Entschädigung des Reiseveranstalters in § 651h Abs. 1, 2 BGB n.F. übernommen. Weiterhin kann der Reisende jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, § 651h Abs. 1 S. 1 BGB. Lediglich eine Regelung über den Entfall des Entschädigungsanspruchs für den Fall unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände wurde ergänzt, § 651h Abs. 3 BGB n.F.

Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn gem. § 651h Abs. 4 BGB n.F. vom Vertrag hingegen nur zurücktreten, wenn die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird (Nr. 1) oder wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände ihn an der Vertragserfüllung hindern (Nr. 2). Das Kündigungsrecht wegen höherer Gewalt nach § 651j BGB a.F. entfällt stattdessen.<sup>48</sup>

### 6. Gewährleistungsrechte des Reisenden

Mit der Änderung passt der Gesetzgeber den Mangelbegriff auch im Reisevertragsrecht an den (seit der Schuldrechtsreform neuen) Mangelbegriff der §§ 434, 633 BGB an.<sup>49</sup> Die herkömmliche Unterscheidung zwischen dem Fehlen einer

zugesicherten Eigenschaft und einem Fehler, der den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufhebt oder mindert, wie sie sich prinzipiell noch im Mietrecht findet, wird damit aufgehoben. Zudem findet sich vergleichbar den §§ 437 und 634 BGB in § 651i Abs. 3 BGB n.F. die Zentralnorm der reiserechtlichen Gewährleistungsmängel. Dort sind die einzelnen Rechte aufgelistet, die durch Verweis auf die nachfolgenden Vorschriften weiter ausgefüllt werden. Inhaltlich bleiben die Gewährleistungsrechte weitgehend unverändert. Das neue Reiserecht hält somit auch weiterhin trotz der Neuformulierung nach dem Modell der §§ 433, 437 und 633, 634 BGB an der bislang etablierten sog. Einheitslösung<sup>50</sup> fest.<sup>51</sup> Danach kommt den reiserechtlichen Vorschriften bereits ab Vertragsschluss der Vorrang vor dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht der §§ 275 ff. BGB zu. Deliktische Schadensersatzansprüche können wie bisher<sup>52</sup> allerdings neben die reiserechtlichen Gewährleistungsansprüche treten. Für Schadensersatzansprüche nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB verbleibt hingegen wegen des weiten Begriffs des Reisemangels, der auch die Verletzung von für andere Vertragstypen klassischen Nebenpflichten umfasst, nur sehr wenig Raum.<sup>53</sup>

#### a) Reisemangel, § 651i Abs. 2 BGB n.F.

Ein Reisemangel ist nunmehr in den Ergebnissen inhaltsgleich mit der alten Unterscheidung in zugesicherte Eigenschaft und Fehler nach dem aus dem Kauf- und Werkvertragsrecht bekannten Dreischritt zu ermitteln. Zunächst kommt es auf die vereinbarte Beschaffenheit an, dann auf die Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Nutzen und schließlich auf die Eignung für den gewöhnlichen Nutzen und der üblichen und zu erwartenden Beschaffenheit, § 651i Abs. 2 BGB n.F. Weiterhin sind der Grund des Reisemangels sowie ein etwaiges Verschulden des Reiseveranstalters für den Begriff des Reisemangels ohne Belang.

#### b) Gewährleistungsrechte, § 651i Abs. 3 BGB n.F.

Die einzelnen Gewährleistungsrechte sind in § 651i Abs. 3 BGB n.F. nach dem Vorbild der §§ 437, 634 BGB aufgelistet. Anders als dort verweist § 651i Abs. 3 BGB allerdings mit Ausnahme des § 284 BGB nicht auf das allgemeine Leistungsstörungenrecht. Vielmehr werden die einzelnen reiserechtlichen Gewährleistungsrechte in den nachfolgenden Vorschriften spezialgesetzlich geregelt.

<sup>46</sup> Eingehend *Tonner*, MDR 2018, 305 (307 f.).

<sup>47</sup> Obwohl das reiserechtliche Gewährleistungsrecht nun dem kauf- und werkvertraglichen Modell angepasst wurde (siehe sogleich 6.), verbleibt die Terminologie des Rücktritts vor Reisebeginn irreführend. Zum einen kommt hier das sog. Einheitsmodell zum Ausdruck, nach dem dem Reiserecht ab Vertragsschluss der Vorrang vor dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht zukommt. Die Rückabwicklung richtet sich nämlich nach § 651h Abs. 2, 3 BGB n.F., nicht nach §§ 346 f. BGB. Zum anderen handelt es sich nicht um ein Gewährleistungsrecht, wie es nach § 437 Nr. 2 und § 634 Nr. 3 BGB der Fall ist. Vgl. auch § 648 BGB (Kündigung).

<sup>48</sup> Der Begriff der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände tritt bloß funktionell an die Stelle des Begriffs der höheren Gewalt und ist mit diesem nicht deckungsgleich (vgl. *Staudinger/Ruks*, RRA 2018, 2 [8]). Dies bedeutet eine Anpassung an die Fluggastrechte-VO (*Staudinger/Ruks*, RRA 2018, 2 [8]); *Tonner*, MDR 2018, 305 [308]; vgl. auch Erwägungsgrund 43 RL 2015/2302/EU).

<sup>49</sup> Dies verwundert insoweit nicht, als dass auch der kaufrechtliche Mangelbegriff auf Art. 2 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zurückgeht (vgl. *Tonner*, MDR 2018, 305 [308]).

<sup>50</sup> Dazu BGH NJW 1986, 1748; *Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 7 Rn. 16; *Looschelders* (Fn. 18) Rn. 762 f.; *Sprau* (Fn. 36), Vor. §§ 651c ff. Rn. 9.

<sup>51</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 77 f.

<sup>52</sup> Siehe nur *Looschelders* (Fn. 18), Rn. 754; *Sprau* (Fn. 36), Vor. §§ 651c ff. Rn. 11; *Tonner* (Fn. 36), § 651f Rn. 10.

<sup>53</sup> Siehe dazu (zum alten Recht) *Sprau* (Fn. 36), Vor. §§ 651c ff. Rn. 9; *Tonner* (Fn. 36), § 651f Rn. 4 ff., § 651a Rn. 78.

*aa) Recht auf Abhilfe, § 651k BGB n.F.*

Auch weiterhin kann der Reisende vom Reiseveranstalter Abhilfe verlangen, § 651i Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 651k BGB n.F. Funktionell läuft die Abhilfe parallel zum kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch.<sup>54</sup> Das neue Reiserecht gibt dem Reiseveranstalter unter Verdrängung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts ein Leistungsverweigerungsrecht bei Unmöglichkeit (§ 651k Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB n.F.) und Unverhältnismäßigkeit (§ 651k Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB n.F.).

Wird die Abhilfe nach § 651k Abs. 1 S. 2 BGB n.F. verweigert, so hat der Reiseveranstalter dem Reisenden erstmals gem. § 651i Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 651k Abs. 3 BGB n.F. Abhilfe durch Ersatzleistungen anzubieten. Bleiben diese hinter dem vertraglich Versprochenen zurück, hält § 651k Abs. 3 BGB n.F. Regelungen zur nun erforderlichen Anpassung der Vertragsäquivalenz bereit. Sind sie hingegen nicht mit dem geschuldeten Vertragsinhalt vergleichbar, kann der Reisende sie ablehnen (§ 651k Abs. 3 S. 4 BGB n.F.) und das Vertragsverhältnis richtet sich gem. § 651k Abs. 3 S. 5 BGB n.F. nach den beiderseitigen Pflichten nach einer (hypothetischen) Kündigung gem. § 651l Abs. 2, 3 BGB n.F.

Hinzu tritt eine Regelung zur in Ausnahmesituationen<sup>55</sup> notwendig gewordenen ersatzweisen Unterbringung des Reisenden, wenn die vertraglich geschuldete Rückbeförderung des Reisenden nicht möglich ist. Hierfür kann der Reisende nach § 651i Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 651k Abs. 4, 5 BGB n.F. nunmehr ebenfalls Kostenersatz verlangen. Wegen dieser vorgenannten Regelungen konnte ein Kündigungsrecht wegen höherer Gewalt nach § 651j BGB a.F. nicht aufrechterhalten bleiben.<sup>56</sup> Anderenfalls hätte der Reiseveranstalter sich durch Kündigung diesen Pflichten entziehen können. Vor Reisebeginn gibt § 651h Abs. 4 Nr. 2 BGB n.F. dem Reiseveranstalter allerdings wie gesehen ein Rücktrittsrecht wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, die ihn an der Vertragserfüllung hindern.

Nach einer angemessenen Fristsetzung kann der Reisende auch wie bisher selbst Abhilfe schaffen und Aufwendungsersatz verlangen, § 651i Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 651k Abs. 2 BGB n.F.

*bb) Kündigung des Reisenden, § 651l BGB n.F.*

Wie nach altem Recht setzt die mangelbedingte Kündigung<sup>57</sup> des Reisenden nach § 651i Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit

§ 651l BGB n.F. eine erhebliche Beeinträchtigung der Pauschalreise und ein grundsätzliches Fristsetzungserfordernis voraus. Es folgen in § 651l Abs. 2, 3 BGB n.F. wie bislang Rechte und Pflichten der Parteien nach der Kündigung.

*cc) Minderung des Reisepreises, § 651m BGB n.F.*

Die Minderung nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 651m Abs. 1 BGB n.F. kommt nunmehr ohne Verweis auf das Werkvertragsrecht aus, indem die Bestimmung der Minderungshöhe in § 651m Abs. 1 BGB n.F. selbst geregelt wird. Unverändert mindert sich der Reisepreis während der Dauer des Reisemangels kraft Gesetzes. § 651m Abs. 2 BGB n.F. regelt ferner unter Verweis auf §§ 346 Abs. 1, 347 Abs. 1 BGB den Rückforderungsanspruch wegen zu viel gezahlten Reisepreises.

*dd) Schadens- oder Aufwendungsersatz, § 651n BGB n.F. und § 284 BGB*

Nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 651n BGB n.F. hat der Reisende auch weiterhin einen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch. Auch an der Beweislastumkehr wird festgehalten.<sup>58</sup> Allerdings präzisiert § 651n Abs. 1 Nr. 1–3 BGB n.F. nun, wann der Reiseveranstalter den Mangel nicht zu vertreten hat. Dies ist der Fall, wenn der Reisende ihn zu vertreten hat (Nr. 1), ein Dritter, der nicht an der Erbringung der Reiseleistungen beteiligt ist, ihn verschuldet hat, was für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war (Nr. 2) oder der Reisemangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde (Nr. 3). Auch nach neuem Recht umfasst der Schadensersatz umfänglich Mangel- und Mangelfolgeschäden. Immaterielle Schäden sind unverändert nach § 651n Abs. 2 BGB n.F. ersatzfähig. Mit dem Wegfall des systemwidrigen Zusatzes des Schadensersatzes „wegen Nichterfüllung“ ist keine inhaltliche Änderung verbunden.<sup>59</sup>

Neu ist die explizite Gleichstellung des Schadensersatzanspruchs mit einem Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB n.F. Damit kommt der Gesetzgeber nach dem Vorbild des werkvertraglichen § 634 Nr. 4 BGB Kritik im Schrifttum und ersten Tendenzen in der Rechtsprechung zur Anwendung des § 284 BGB nach.<sup>60</sup> Als Ausnahme im reiserechtlichen Gewährleistungsrecht stellt der Aufwendungsersatzanspruch einen Verweis in das allgemeine Leistungsstörungsrecht dar. Anders als § 284 BGB, wonach Aufwendungsersatz „[a]nstelle des Schadensersatzes statt der Leistung“ gewährt wird, ist das Reiserecht auch weiterhin nicht mit den Kategorien des Schadensersatzes statt und neben der Leistung vertraut. Dieser teilweise Einbruch in die sog. Einheitslösung ist aber nicht weiter schädlich, wenn man den „Schadensersatz“ im Sinne des

<sup>54</sup> Vgl. *Staudinger/Ruks*, RRA 2018, 2 (9).

<sup>55</sup> In solchen Ausnahmesituationen oder anderen Schwierigkeiten normiert § 651q BGB n.F. weitergehend eine Beistandspflicht des Reiseveranstalters.

<sup>56</sup> *Führich*, NJW 2017, 2945 (2949).

<sup>57</sup> Wie bereits der Begriff des Rücktritts vor Reiseantritt (siehe Fn. 47) ist der Begriff der Kündigung hier ebenfalls irreführend, weil er sich nicht in die allgemeine Terminologie (vgl. etwa § 314 BGB) einfügt. Danach betrifft die Kündigung eine Aufhebung des Schuldverhältnisses für die Zukunft ohne Rückabwicklung. § 651l Abs. 2, 3 BGB n.F. normiert indes ein spezielles Auflösungsregime. Zudem stellt die

Kündigung in den Modellregelungen des Kauf- und Werkvertragsrechts kein Gewährleistungsrecht dar.

<sup>58</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 83.

<sup>59</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 83.

<sup>60</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 84.

§ 651n BGB n.F. als Oberbegriff<sup>61</sup> versteht, der auch den Schadensersatz statt der Leistung umfasst.<sup>62</sup> So ist lediglich für Aufwendungsersatzansprüche nach § 284 BGB der Schadensersatz als statt der Leistung zu qualifizieren.

*c) Mängelanzeige, § 651o BGB n.F.*

Das Kündigungsrecht setzte gem. § 651e Abs. 2 BGB a.F. grundsätzlich eine Fristsetzung, das Minderungsrecht nach § 651d Abs. 2 BGB a.F. eine Mängelanzeige des Reisenden voraus. Für Schadensersatzansprüche nach § 651f BGB a.F. war eine Mängelanzeige ebenfalls anerkannt, wengleich ungeschrieben.<sup>63</sup> Nunmehr regelt § 651o BGB n.F. für Minderung und Schadensersatz die Mängelanzeige einheitlich und ausdrücklich. Ein schuldhaftes Versäumnis der unverzüglichen Mängelrüge führt nunmehr zum Verlust der beiden Gewährleistungsrechte, soweit der Reiseveranstalter deswegen nicht Abhilfe schaffen konnte, § 651o Abs. 2 BGB n.F.

*d) Ausschlussfrist und Verjährung, § 651j BGB n.F.*

Die bislang in § 651g BGB a.F. geregelte Ausschlussfrist für Gewährleistungsansprüche entfällt ersatzlos. Sie konnte unter der vollharmonisierenden EU-Richtlinie nicht aufrechterhalten werden.<sup>64</sup>

Die nunmehr allein maßgebliche, einheitliche zweijährige Verjährungsfrist besteht in § 651j BGB n.F. hingegen fort. Wie bisher auch schlägt diese Verjährung nicht auf konkurrierende deliktische Ansprüche durch.<sup>65</sup> Da nach § 651y S. 1 BGB n.F. grundsätzlich von den reiserechtlichen Vorschriften vollumfänglich nicht mehr zulasten des Reisenden abgewichen werden darf, entfällt die nach § 651m S. 2 BGB a.F. noch mögliche Verkürzung der Verjährungsfrist vor Mitteilung des Mangels auf ein Jahr.

*e) Haftungsbeschränkung, § 651p Abs. 1, 2 BGB n.F.*

§ 651p Abs. 1 BGB n.F. schränkt die Möglichkeit des Reiseveranstalters, seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis zu beschränken im Vergleich zu § 651h Abs. 1 BGB a.F. ein. Eine solche Haftungsbeschränkung ist nur noch möglich, wenn der Reiseveranstalter nicht schuldhaft gehandelt hat. Dies schließt eine Haftungsbeschränkung für (leicht) fahrlässiges Verhalten ebenso aus wie für zugerechnetes Verschulden eines Leistungserbringers, wie § 651h Abs. 1 BGB a.F. sie noch kannte.

<sup>61</sup> So BT-Drs. 18/10822, S. 83.

<sup>62</sup> Ähnlich unter Verweis auf § 536a Abs. 1 BGB *Looschelders* (Fn. 18), Rn. 756.

<sup>63</sup> Siehe nur BGH NJW 1985, 132; BGH NJW 2012, 2107 (2109 Rn. 24); *Deppenkemper* (Fn. 41), § 651f Rn. 4; *Looschelders* (Fn. 18), Rn. 753; *Schmid* (Fn. 20), § 651f Rn. 3.

<sup>64</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 79.

<sup>65</sup> *Looschelders* (Fn. 18), Rn. 758.

### III. Vermittlungsvertrag

Wie bereits gesehen sind Pauschalreiseverträge auch weiterhin von schlichten Vermittlungsverträgen abzugrenzen. Parafall der letzteren ist die Geschäftsbeziehung des Reisenden mit seinem Reisebüro.<sup>66</sup> Gegenstand eines Vermittlungsvertrags können eine Pauschalreise, einzelne Reiseleistungen oder verbundene Reiseleistungen sein. Während die Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung keinen Sonderregelungen unterliegt, regelt § 651v BGB n.F. die Vermittlung einer Pauschalreise, § 651w BGB n.F. die Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung und § 651x BGB n.F. die gemeinsame Schadensersatzpflicht für Buchungsfehler, die auch den Reiseveranstalter trifft.

§ 651b Abs. 1 S. 1 BGB n.F. verweigert ebenso wie bislang der BGH<sup>67</sup> eine rechtliche Qualifizierung des Vermittlungsvertrags von Reiseleistungen, indem schlicht auf die Anwendbarkeit der „allgemeinen Vorschriften“ verwiesen wird. Daraus wird nur deutlich, dass es mit Ausnahme der §§ 651v und § 651w BGB n.F. nicht die reiserechtlichen Sondervorschriften sind. Nach streitiger überwiegender Ansicht<sup>68</sup> sind solche Vermittlungsverträge als Geschäftsbesorgungsverträge, die einen Werkvertrag bzw. ein Rechtsgeschäft mit werkvertraglichem Charakter zum Inhalt haben, (§ 675 BGB) zu qualifizieren. Die nachfolgend dargestellten zwingenden (§ 651y BGB) gesetzlichen Pflichten des Vermittlers treten hinzu (§ 651b Abs. 1 S. 1 BGB n.F.: „unbeschadet“). Vertragsverhältnisse mit dem Reisenden über die Erbringung der Reiseleistungen kommen lediglich mit den jeweiligen Leistungserbringern zustande. Auf sie ist kein Reiserecht anzuwenden.

*1. Reisevermittlung, § 651v BGB n.F.*

Den Unternehmer, der eine Pauschalreise vermittelt, bezeichnet das Gesetz als Reisevermittler, § 651v Abs. 1 BGB n.F.<sup>69</sup> Ihn treffen nicht nur die Informationspflichten, die auch den Reiseveranstalter nach § 651d Abs. 1 BGB n.F. treffen (§ 651v Abs. 2 BGB n.F.),<sup>70</sup> sondern er gilt wegen seiner Nähe zum Reiseveranstalter aus Sicht des Reisenden etwa in Bezug auf Mängelanzeigen oder sonstige Rechtshandlungen als dessen Vertreter (§ 651v Abs. 3, 4 BGB n.F.). Vermittelt der Reisevermittler eine Pauschalreise eines Reiseveranstalters, der seinen Sitz außerhalb der EU und des EWR hat, so tritt er zum Schutz des Reisenden gem. § 651v Abs. 3 BGB

<sup>66</sup> In gewissen Fällen kann das Reisebüro gleichwohl Reisevermittler sein, siehe dazu Nachweis in Fn. 22.

<sup>67</sup> BGH NJW 2006, 2321 (2321 f. Rn. 7 ff.).

<sup>68</sup> *Schmid* (Fn. 20), § 651a Rn. 27; *Staudinger* (Fn. 39), § 651a Rn. 62 f.; *Tonner* (Fn. 36), § 651a Rn. 46; zum neuen Recht *Staudinger/Ruks*, RRA 2018, 2 (10); *Tonner*, MDR 2018, 305 (310).

<sup>69</sup> Zur Abgrenzung zum Reiseveranstalter siehe bereits oben 2. a).

<sup>70</sup> §§ 651v Abs. 1 S. 2, 651d Abs. 1 S. 2 BGB n.F. stellen dabei sicher, dass diese Pflichten nicht doppelt erfüllt werden müssen.

n.F. in dessen Pflichten ein, es sei denn, er weist die ordnungsgemäße Pflichterfüllung des Reiseveranstalters nach.

## 2. Vermittlung verbundener Reiseleistungen, § 651w BGB n.F.

Unterhalb der Vermittlung von Pauschalreisen hat die Richtlinie die Vermittlung verbundener Reiseleistungen neu eingeführt. Mit ihr befasst sich § 651w BGB n.F. Auch der Schutz des Reisenden verbleibt unterhalb desjenigen Niveaus, das bei der Vermittlung einer Pauschalreise erreicht wird, ist aber im Vergleich mit der bloßen Vermittlung einer Reiseleistung, d.h. gegenüber den allgemeinen Vorschriften, erhöht. Unter anderem hierüber muss der Reisende vorvertraglich aufgeklärt werden, § 651w Abs. 2 BGB n.F. in Verbindung mit Art. 251 § 2 EGBGB n.F. Neben insolvenzsichernden Vorkehrungen (§ 651w Abs. 3 BGB n.F.) unterliegt der Vermittler verbundener Reiseleistungen ggf. bei Verletzung dieser Pflichten in Teilen dem Recht der Pauschalreisen, § 651w Abs. 4 BGB n.F.

Wann in Abgrenzung zur Pauschalreise nur verbundene Reiseleistungen vorliegen, erscheint auf den ersten Blick etwas undurchsichtig. § 651w Abs. 1 BGB n.F., der die Vermittlung verbundener Reiseleistungen definiert, ist unter dem Blickwinkel zu lesen, dass vorrangig das Vorliegen einer Pauschalreise zu prüfen ist. Entsprechend soll vor allem der Einschub „die keine Pauschalreise ist“ zu verstehen sein.<sup>71</sup> In beiden Fällen werden (mindestens) zwei Reiseleistungen nach § 651a Abs. 3 BGB n.F. zum Zwecke derselben Reise ausgewählt. Eine Pauschalreise ist gem. § 651a Abs. 2 BGB n.F. allerdings eine „Gesamtheit“. § 651w BGB n.F. befasst sich hingegen mit einer bloßen Verbindung derselben Bausteine. Nach § 651w Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. sind dieselben Bausteine dann keine Gesamtheit, wenn sie vor Begründung der Zahlungsverpflichtung noch nicht zu einer Einheit gebündelt sind. So kommt es nach § 651w Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. auf eine getrennte Auswahl der Reiseleistungen anlässlich eines einzigen Buchungsvorgangs an, wobei die Trennung bis zur Bezahlung (lit. a; Erfüllungsgeschäft) oder Begründung der Zahlungsverpflichtung (lit. b; Verpflichtungsgeschäft) fortbestehen muss. Nach § 651b Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. liegt bei Begründung der Zahlungsverpflichtung bereits eine Bündelung der Reiseleistungen vor. Ebenso geht bei § 651a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB n.F. die Zusammenstellung der Reise bereits dem Vertragsschluss voraus („zusammengestellt wurden“).<sup>72</sup>

§ 651w Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. nimmt vor allem auf § 651c Abs. 1 BGB n.F. Bezug<sup>73</sup> und grenzt die verbundenen Reiseleistungen von einer Pauschalreise im verbundenen Online-Buchungsverfahren ab. Anders als dort fehlt es hier an einer Datenübertragung vom ersten auf weitere Unternehmer. So fehlt es an der eine Pauschalreise rechtfertigenden engen Geschäftsbeziehung zwischen den Unternehmern. Die zeitliche und durch das Merkmal der Vermittlung einer weiteren

Reiseleistung<sup>74</sup> „in gezielter Weise“<sup>75</sup> sichergestellte sachliche Verbindung rechtfertigt aber gleichwohl als verbundene Reiseleistung ein erhöhtes Schutzniveau des Reisenden. Auf die Ausschlussgründe einer Pauschalreise nach § 651a Abs. 4, 5 BGB n.F. wird teilweise verwiesen, § 651w Abs. 1 S. 3, 4 BGB n.F.

## IV. Sonstiges

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die Anrechnungsregeln in § 651p Abs. 3 BGB n.F., nach denen sich der Reisende Erstattungszahlungen aufgrund supranationaler Regelwerke auf Schadensersatzansprüche und Rückzahlungsansprüche zu viel gezahlten Reisepreises nach Minderung für dasselbe Ereignis anrechnen lassen muss.<sup>76</sup> Diese Vorschrift dient der Abstimmung mit diesen Regelwerken und der Verhinderung der Doppelkompensation des Reisenden.<sup>77</sup>

Ferner nimmt das Änderungsgesetz noch notwendige Anpassungen in den §§ 312, 312g BGB vor und behält die Regelungen über Gastschulaufenthalte in überarbeiteter Fassung in § 651u BGB n.F. bei. Anpassungen in weiteren Gesetzen sollen hier außer Betracht bleiben.

## V. Zusammenfassung

Für die Falllösung ergeben sich durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften weniger inhaltliche als systematische Neuerungen. Dies gilt vor allem für das Gewährleistungsrecht. An inhaltlichen Änderungen bleibt vor allem der Wegfall der Ausschlussfrist für Gewährleistungsansprüche herauszustellen. Es folgen die Anpassungen an online gebuchte Reisen sowie die neu eingeführte Kategorie der verbundenen Reiseleistungen.

Systematisch ist die Behandlung des Pauschalreisebegriffs, der den der Reise ablöst, mit einer sorgfältigen Arbeit am Gesetz in den Griff zu bekommen. Notwendig ist hier auch weiterhin eine Abgrenzung zu bloßen Vermittlungsver-

<sup>74</sup> Beachte: Ebenso wie der Unternehmer im verbundenen Online-Verfahren als Reiseveranstalter zum Vertragspartner des Pauschalreisevertrags mit dem Reisenden wird, auch wenn er ihm selbst eine Reiseleistung lediglich vermittelt hat (§ 651c Abs. 1 BGB n.F.), ist der Vermittler einer verbundenen Reiseleistung bloß Vermittler, auch wenn er gem. § 651w Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. mit dem Reisenden selbst einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat.

<sup>75</sup> Dazu § 651w Abs. 1 S. 2 BGB n.F. Wie sich aus den Erwägungsgründen 12 und 13 RL 2015/2302/EU ergibt, hat die EU-Pauschalreiserichtlinie vor allem „kommerzielle Links“ vor Augen, für die ein Entgelt vom verlinkten auf den verlinkenden Unternehmer als unmittelbare Vergütung einer Vermittlung des Vertragsschlusses mit dem Reisenden fließt. Rein informatorische Verlinkungen etwa auf die Startseite eines anderen Unternehmers genügen danach nicht. Der verlinkte Inhalt muss vielmehr den Vertragsabschluss mit dem Reisenden zum Ziel haben.

<sup>76</sup> § 651p Abs. 3 BGB n.F. erfasst dabei beide Richtungen einer Anrechnung.

<sup>77</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 86 f.

<sup>71</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 94.

<sup>72</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10822, S. 95.

<sup>73</sup> BT-Drs. 18/10822, S. 95.

trägen. Hierzu gibt der Gesetzgeber nunmehr einige gesetzliche Kriterien an die Hand, die zum Teil auf einer neuen Terminologie aufbauen (Beispiel Leistungserbringer).

Das Gewährleistungsrecht als besonders prüfungsträchtiger Ausschnitt des Reiserechts blieb nicht nur inhaltlich in weiten Teilen unverändert, sondern wurde systematisch an die vom Kauf- und Werkvertragsrecht bekannten Strukturen angepasst. Allerdings ist damit weiterhin keine Einbindung in das allgemeine Leistungsstörungenrecht verbunden (Stichwort sog. Einheitslösung).

Wie stets muss sich das auf dem Papier, zumal nach europäischen Vorgaben, entworfene neue Recht erst an den Fällen in der alltäglichen Rechtsanwendung bewähren. Dabei werden sich zahlreiche Auslegungsfragen stellen, die dann auch wieder Gegenstand von Klausuren werden können. Diese vorherzusagen war nicht Ziel dieses Beitrags, der lediglich in die klausurrelevanten Änderungen einführen sollte.